

EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)

RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster
www.kroeger-ra.de

Inhaltsübersicht ¹⁾

A. Prüfungsfolge in Zivilrechtsfällen mit Auslandsberührung

B. Bestimmung des anwendbaren Rechts

C. Die EU-ErbVO

I. Überblick über die wichtigsten Änderungen

II. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 83 EU-ErbVO)

III. Sachlicher Anwendungsbereich: Rechtsnachfolge von Todes wegen (Art. 1 I EU-ErbVO)

IV. Internationale Zuständigkeit

V. Anwendbares Recht

VI. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

A. Prüfungsfolge in Zivilrechtsfällen mit Auslandsberührung

1. Sachverhalt mit Auslandsbezug?
2. Wenn ja: Qualifikation des Sachverhalts zu passendem Anknüpfungsgegenstand
 - a. aus vorrangigem Staatsvertrags- oder Europarecht (vgl. Art. 3 EGBGB)
 - b. sonst: EGBGB
3. Anwendung der Kollisionsnorm mit ihrem maßgeblichen Anknüpfungsmoment
4. Verweisung auf deutsches Recht?
 - a. Wenn ja: Anwendung deutschen Sachrechts
 - b. Wenn nein: Sach- oder Gesamtnormverweisung auf das fremde Recht?
 - aa. Wenn Sachnormverweisung: Anwendung des ausländischen Sachrechts
 - bb.) Wenn Gesamtverweisung: Anwendung des ausländischen IPR, das Verweisung annimmt, rück- oder weiterverweist

- (a) Bei Annahme: Anwendung des ausländischen Sachrechts
- (b) Bei Weiterverweisung: Weiter wie oben unter 4. b.
- (c) Bei Rückverweisung: Anwendung deutschen Sachrechts

B. Bestimmung des anwendbaren Erbstatuts

Die Kollisionsnormen des IPR bestimmen das anwendbare Recht aufgrund typischer Merkmale des zu beurteilenden Lebenssachverhaltes, die auf eine enge Verbindung zu einer Rechtsordnung hindeuten (Anknüpfungsmomente). Die Auswahl dieser Anknüpfungsmomente hängt mit der Eigenart der von den einzelnen Kollisionsnormen erfassten Rechtsgebiete (Anknüpfungsgegenstände) zusammen, z.B. Lageort einer Sache, Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt.

Die Anknüpfungsgegenstände sind vorrangig im Staatsvertrags- und Europarecht zu suchen, subsidiär im EGBGB.

1. Vorrangiges Staatsvertragsrecht

- Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen: Art 8 III 1 des Abkommens: Anknüpfungspunkt hinsichtlich des anwendbaren Rechts für die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist die Staatsangehörigkeit. Bei Doppelstaatern mit deutscher und iranischer Staatsangehörigkeit ist das Abkommen nicht anwendbar
- Deutsch-türkischer Konsularvertrag: Art 14 der Anlage zu § 20 des Konsularvertrages differenziert für das anwendbare Recht zwischen beweglichem und unbeweglichen Vermögen mit der Folge, dass es zu einer Nachlassspaltung kommen kann.
- Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag, gilt aufgrund der Erklärung von Alma Ata vom 23.12.1991 auch für die meisten GUS-Staaten: differenziert ebenfalls nach (un)beweglichem Vermögen

2. Vorrangiges Europarecht: EU-ErbVO – für **Erbfälle ab dem 17.08.2015**

(Art. 83 I Eu-ErbVO); dazu unter C.

3. Sonst: Art. 25 EGBGB – für **Erbfälle bis 17.08.2015**

- a. Art. 25 I EGBGB: Erbrechtsstatut bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Todeszeitpunkt

(die Staatsangehörigkeit ist auch in Italien, Spanien und Griechenland Anknüpfungsgegenstand; dagegen ist z.B. in Großbritannien, Frankreich, Belgien der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt Anknüpfungsgegenstand)

- b. Art. 25 II EGBGB: Rechtswahl des Erblassers möglich für im Inland unbewegliches Vermögen durch Verfügung von Todes wegen

C. Die EU-ErbVO

I. Überblick über die wichtigsten Änderungen

- Universelle Anwendung: die Kollisionsregeln der EU-ErbVO sind auch im Verhältnis zu Drittstaaten anzuwenden (Art. 20 EU-ErbVO);
- Nachlassseinheit: Es soll künftig keine Differenzierung in unbeweglichen und beweglichen Nachlass vorgenommen werden (Vgl. Art. 21 EU-ErbVO);
- Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips: Anknüpfungsgegenstand ist nunmehr der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers (§ 21 I EU-ErbVO);
- Beschränkte Rechtswahlmöglichkeit: Der Testator kann in Form einer letztwilligen Verfügung sein Heimatrecht wählen (Art. 22 I EU-ErbVO);
- Neu eingeführt: das Europäische Nachlasszeugnis (Art. 67 ff EU-ErbVO)

II. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 83 EU-ErbVO)

1. Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 (Art. 83 I EU-ErbVO)
2. Für Erbfälle vor dem 17.08.2015
 - a. es bleibt bei der Maßgeblichkeit des bis dahin geltenden Erbstatuts.
 - b. Ausnahme: eine vor dem 17.08.2015 getroffene Rechtswahl / errichtete letztwillige Verfügung kann auch Rechtswirkungen nach dem 16.08.2015 entfalten, wenn sie
 - nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden IPR-Normen des Heimatstaats des Erblassers / des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder
 - aufgrund der in Kapitel III der EU-ErbVO (Art. 20-38) enthaltenen Kollisionsnormen wirksam vorgenommen worden ist (Art. 83 II, III EU-ErbVO).

III. Sachlicher Anwendungsbereich: Rechtsnachfolge von Todes wegen (Art. 1 I EU-ErbVO)

1. Rechtsnachfolge von Todes wegen: Legaldefiniert in Art. 3 I a EU-ErbVO)
2. Dazu gehören „insbesondere“ (vgl. § 23 II EU-ErbVO)

- Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort;
 - Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteil pp.
3. Vom Anwendungsbereich ausgenommen: Bereiche nach Art. 1 II EU-ErbVO
z.B.
- güterrechtliche Beziehungen (lit. d)
 - Rechtsgeschäfte unter Lebenden (lit. g),
wie Lebensversicherungsverträge oder andere Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall, wie Sparverträge.
 - Fragen des Gesellschaftsrechts (lit. h),
es gilt der Vorrang des Gesellschaftsstatus, soweit dieses spezifische Regeln für die Zuweisung der Anteile verstorbener Gesellschafter kennt.

IV. Internationale Zuständigkeit

1. Grundsatz

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedsstaates – ausschließlich – zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 4 EU-ErbVO)

2. Ausnahmen:

- bei Rechtswahl (Art. 5-7 EU-ErbVO)
- bei rügeloser Einlassung (Art. 9 EU-ErbVO)
- bei gewöhnlichem Aufenthalt des Erblassers in einem Drittstaat (Art. 10 EU-ErbVO)
- für die Entgegennahme erbrechtlicher Erklärungen (Art. 13 EU-ErbVO), z.B. Ausschlagung
- bei Fehlen eines anderweitigen Gerichtsstands (Art. 11 EU-ErbVO)

V. Anwendbares Recht

Die EU-ErbVO geht vom Aufenthaltsrecht als anzuwendendes Recht aus und erlaubt dem Erblasser die Wahl seines Heimatrechts (Art. 21 I EU-ErbVO)

1. Anknüpfungspunkt gewöhnlicher Aufenthaltsort des Erblassers

Eine zur Geschäftsunfähigkeit führende Altersdemenz ist damit unerheblich

a. Grundsatz:

Maßgeblich ist eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes, insbesondere

- Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat
- Bindungen des Erblassers, insbesondere familiäre und soziale
- Staatsangehörigkeit
- Vorhandensein von Vermögensgegenständen
- Arbeitsplatz
- Kenntnisse der Landessprache.

Beispiel:

Ein deutscher Erblasser mit Grundbesitz in Deutschland und Spanien, lebt und verstirbt in Spanien.

Alte Rechtslage: Spanien stellte wie auch Deutschland auf die Staatsangehörigkeit ab. Damit war deutsches Recht für den gesamten Nachlass anzuwenden.

Neue Rechtslage nach EU-ErbVO: Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers war in Spanien. Spanisches Recht findet Anwendung für den gesamten Nachlass.

b. Ausnahme:

Recht des Staates anwendbar, zu dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes eine engere Verbindung als zum Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts hatte (Art. 21 II EU-ErbVO)

2. Rechtswahl (Art. 22 EU-ErbVO)

- a. wählbar ist das Recht des Staates, dem die wählende Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder ihres Todes angehört;
 - Staatenlose haben daher keine Rechtswahlmöglichkeit
 - Mehrstaater können jede Rechtsordnung wählen, der sie angehören
- b. Rechtswahl nur durch Verfügung von Todes wegen;
 - Verfügung von Todes wegen = (gemeinschaftliches) Testament / Erbvertrag
 - o Begriff des Erbvertrags und des gemeinschaftlichen Testaments nach EU-ErbVO und nach den deutschen Begriffen nicht identisch
 - o gemeinschaftliches Testament mit wechselseitigen Verfügungen (§§ 2271 I, 2276 II BGB) von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner = nach EU-ErbVO Erbvertrag.
 - o Erbvertrag i.S.d. ErbVO sind auch Erb-/Pflichtteilsverzichtsverträge

- Die Rechtswahl kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (Art. 22 II EU-ErbVO)

Ein gemeinschaftliches Testament soll nach Teilen der Rspr. (OLG Zweibrücken 28.05.2002-3 W 218/01) ein gewichtiges Indiz für eine konkludente Wahl deutschen Rechts nach Art. 25 II EGBGB sein; dies gilt z.Zt. nur für in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen. Der bisherige Ansatz könnte auch für die EU-ErbVO übertragbar sein. Da eine Teilrechtswahl nicht mehr zulässig ist, würde sich die Rechtswahl hiernach dann auf den gesamten Nachlass beziehen.

Hinweis:

Auslegungsprobleme vermeiden durch ausdrückliche Rechtswahl! Ggf. alte letztwillige Verfügung hierauf überprüfen und Änderung durch neue Urkunde herbeiführen.

- Form:
 - o es gilt das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961;
 - o zusätzlich ist Art. 27 EU-ErbVO zu beachten
 - Zulässigkeit und Wirksamkeit des Testaments
 - o z.B. Fragen von Testierfähigkeit oder Widerruf eines Testaments:
 - o richten sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Errichtung (Art. 24 I EU-ErbVO)
- c. Teilrechtswahl ist unzulässig (bisher war nach deutschem Recht in Bezug auf in Deutschland gelegene Immobilien deutsches Recht wählbar).

Beispiel:

Ein deutscher Erblasser mit Grundbesitz in Deutschland und Spanien, lebt und verstirbt in Spanien. Er hat, als er noch in Deutschland lebte, ein Testament errichtet, in dem er deutsches Recht gewählt hat.

Alte Rechtslage:

Für den in Deutschland belegenen unbeweglichen Nachlass war deutsches Recht wählbar. Der Grundbesitz in Deutschland unterfiel damit deutschem Recht. Für den Grundbesitz in Spanien war die Rechtswahl nicht zulässig. Eine Teilrechtswahl war zulässig. Hatte der Erblasser jedoch für seinen gesamten Nachlass deutsches Recht gewählt, ist streitig, ob diese in Bezug auf die in Deutschland gelegene Immobilie aufrechterhalten bleiben kann. Die h.M. bejaht dies mit Hinweis auf

§ 2085 BGB. Bei der Nachlassspaltung sind die einzelnen Nachlassteile als eigenständiger Nachlass zu behandeln.

Neue Rechtslage:

Für die Rechtswahl ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes maßgeblich. Der Erblasser besaß bis zum Todeseintritt die deutsche Staatsangehörigkeit. Mithin ist deutsches Recht für den gesamten Nachlass maßgeblich.

VI. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) – Art. 62 – 73 EU-ErbVO

- es vermittelt Gutgläubensschutz
- es tritt alternativ neben den deutschen Erbschein
- das EZN wird auf Antrag nicht nur Erben, sondern auch Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern ausgestellt (Art. 63 EU-ErbVO)
- ein grenzüberschreitender Bezug ist nicht Voraussetzung (Art. 62 III 2 EU-ErbVO)
- es dient zum Nachweis der Erbfolge / der Stellung als Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstecker, Nachlassverwalter
- eine beglaubigte Abschrift ist nur 6 Monate nach Ausstellung gültig (Art. 70 III 1 EU-ErbVO). Verlängerung möglich